

Ermittlung von Beherbergungsbetrieben.

Es ist erforderlich, festzustellen, welche Beherbergungsbetriebe in Berlin zur Zeit noch bestehen bzw. ihren Betrieb wieder aufgenommen haben oder in der nächsten Zeit aufnehmen werden.

Es ist eine Aufstellung nach anliegendem Muster bis zum 5. Juni 1945 bei mir vorzulegen und weiterhin alle 5 Tage, also jeweils am 10., 15. usw., über die in der Zwischenzeit wieder eröffneten Beherbergungsbetriebe eine Ergänzungsmeldung einzureichen.

Berlin, den 2. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orlopp

1. Name des Betriebes:*
2. Anschrift des Betriebes:
3. Inhaber bzw. Betriebsführer:
4. Anzahl der zur Verfügung stehenden Zimmer:
5. - Anzahl der zur Verfügung stehenden Betten:
6. Arbeitet der Betrieb bereits?:
7. Falls ja, in welchem Umfange? (Zahl der Zimmer:
Zahl der Betten):
8. Zu welchem Zeitpunkt wird der Betrieb voraussichtlich aufgenommen werden können? (Zahl der Zimmer:
Zahl der Betten):
9. Zahl der zur Zeit im Betrieb beschäftigten Angestellten und sonstigen Arbeitskräfte:
- a) weibliche:
- b) männliche:
10. Angaben über die Beschaffenheit des Betriebes (Preislage der Zimmer, baulicher Zustand des Gebäudes, der Räume usw.):

Verkauf bewirtschafteter Waren

Es ist neuerdings vorgekommen, daß in einzelnen Bezirksbürgermeistereien die vorhandenen Warenbestände an Spinnstoffen und Schuhwaren freihändig verkauft wurden. Würden alle Bezirke ähnlich verfahren, wäre Berlin innerhalb von 2 Tagen ausverkauft und es wäre keinerlei Ware mehr auf Lager, um Personen, die wirklich in Not geraten sind, zu helfen, und alles, nur deshalb, weil der Begriff „freier Handel“ falsch verstanden wurde.

Wir haben deshalb eine grundsätzliche Entscheidung herbeigeführt und uns über Herrn Major Lipnitzki an den Herrn Stadtkommandanten in dieser Frage gewandt. Herr Major Lipnitzki teilt uns nach seiner Rücksprache mit dem Herrn Stadtkommandanten mit, daß bewirtschaftete Artikel nicht frei verkauft werden sollen, sondern selbstverständlich für die Notlage der Berliner Bevölkerung sichergestellt sein müssen.

Bei Zuweisung von bewirtschafteten Waren ist deshalb eine Bescheinigung des Herrn Bürgermeisters auszustellen, aus der hervorgeht, daß der Betreffende in einem bestimmten Geschäft diese Ware empfangen kann.

Wir bitten, wie oben ausgeführt in jedem Fall zu verfahren.

Berlin, den 2. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orlopp

Ausweise

Alle bisherigen Ausweise über bevorzugte Abfertigung in Lebensmittel- und allen anderen Geschäften verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Neue Ausweise erhalten in Zukunft nur noch

1. werdende und stillende Mütter,
2. Schwerkriegsbeschädigte,
3. Kranke und Körperbehinderte, denen ein längeres Warten nicht zugemutet werden kann.

Allen anderen Personen sind Ausweise über bevorzugte Abfertigung nicht auszuhändigen.

Die Ausweise werden ausgestellt von den für die Antragsteller zuständigen Bezirksbürgermeistereien und sind nur gültig mit der Unterschrift der Herren Bezirksbürgermeister.

Berlin, den 4. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orlopp

Arbeitseinsatz

Verordnung über Meldepflicht der Bevölkerung u. a.

Das Arbeitsamt Berlin sowie das Gauarbeitsamt Berlin haben aufgehört zu bestehen. Das Aufgabengebiet der beiden Ämter ist vom Hauptamt für Arbeitseinsatz übernommen worden. Die Dienstverhältnisse der rund 4000 Arbeiter, Angestellten und Beamten sind erloschen. Sämtliche Dienststellen und Amtsgebäude sind für die Aufgaben des Hauptamtes und der nachgeordneten Dienststellen vorgesehen. Das vorhandene Inventar und Material darf nur mit Genehmigung des Hauptamtes für Arbeitseinsatz verwandt werden.

Dem Hauptamt für Arbeitseinsatz unterstehen die in den Berliner Bezirken im Aufbau begriffenen Bezirks-Arbeitsämter mit den ihnen unterstellten Ortsstellen.

Da im Interesse eines planvollen Wiederaufbaues unserer Stadt die Erfassung aller einsatzfähigen Männer und Frauen unbedingt erforderlich ist, haben einige Bezirks-Arbeitsämter mit der Registrierung der Bevölkerung begünstigt und neben den Masseneinsätzen für Aufräumungs-

arbeiten und Sicherstellung der Ernährung beträchtliche Anforderungen von Facharbeitern bewältigt.

Zur einheitlichen Ausrichtung der begonnenen Aufbauarbeit in den einzelnen Verwaltungsbezirken wird daher folgende Verordnung über die Meldepflicht der Berliner Bevölkerung, der Betriebe und Haushaltungen erlassen:

A. Meldepflicht der Bevölkerung

Die in Berlin ständig ansässige Bevölkerung

— Männer im Alter von 15 bis 65 Jahren,

Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren —

hat sich unverzüglich bei den für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirks-Arbeitsämtern bis spätestens 15. Juni 1945 zu melden. Auch die bisher vom Arbeitsamt Berlin vom Arbeitseinsatz zurückgestellten Personen unterliegen der Meldepflicht. Soweit eine Meldung auf Grund bereits ergangener Aufforderungen der Bezirks-Arbeitsämter erfolgt ist, ist eine neue Meldung nicht erforderlich.

Damit der berufstätigen Bevölkerung zur Vermeidung von Arbeitsversäumnis Gelegenheit zur Meldung gegeben